

MARKT SCHÖNBERG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)



BEKANNTMACHUNG

der

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 25

Der Marktgemeinderat hat seiner Sitzung am 02.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 25 beschlossen.

Das Interesse an Baugrundstücken für Ein- und Zweifamilienhäuser im Markt Schönberg ist sehr hoch, der Markt kann aktuell jedoch keine ausreichenden Flächen dafür zur Verfügung stellen. Um dem hohen Bedarf nachzukommen hat der Markt Schönberg mit Satzungsbeschluss vom 06.05.2025 südwestlich des Ortskerns von Schönberg im Ortsteil Frohnreuth, am Kirchenweg ein Allgemeines Wohngebiet „WA Kirchenweg“ mit einer Fläche von ca. 3 ha ausgewiesen.

Die teilweise Rücknahme von nicht verfügbaren Bauflächenreserven und deren Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche im geplanten Geltungsbereich ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 22 (Bereich „WA Kirchenweg“ in Frohnreuth).

Daher hat der Marktgemeinderat beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schönberg mittels Deckblatt 25 durchzuführen und die betroffenen Flächen in Flächen für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Die Lage der geplanten Änderung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan (maßstabslos) zu entnehmen.



Der Marktgemeinderat hat dann den Vorentwurf in der Fassung vom 02.09.2025, zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 (MS-1548/20-26 1.Folgeberatung), gebilligt.

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 25 liegt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Bauamt/l. OG, Marktplatz 16 in 94513 Schönberg

vom 30.03.2026 bis 04.05.2026

innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, per E-Mail (an bauamt@vg-schoenberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.markt-schoenberg.de/buerger-service/bauleitplanung eingestellt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> -> Markt Schönberg -> [laufende Bauleitplanverfahren](#)) zugänglich.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Schönberg, 25.03.2026

MARKT SCHÖNBERG

Martin Pichler
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am: